

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**PROMOTIONSORDNUNG
FÜR DIE VOLKSWIRTSCHAFTLICHE FAKULTÄT
der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Verleihung des Dr.
oec. publ.**

Vom 12. Dezember 1984

(KMBI II 1985 S. 50)

In der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 13. Januar 2003

Änderungen der Promotionsordnung vom 12. Dezember 1984:

- Änderungssatzung vom 24. März 1992 (KWMBI II S. 297)
- Zweite Änderungssatzung vom 2. März 1994 (KWMBI II S. 272)
- Dritte Änderungssatzung vom 25. März 1996 (KWMBI II S. 513)
- Vierte Änderungssatzung vom 13. Januar 2003



Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Promotionsordnung für die Volkswirtschaftliche Fakultät zur Verleihung des Dr.oec.publ.:

I. Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Volkswirtschaftliche Fakultät verleiht namens der Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad eines Doctor oeconomiae publicae (Dr. oec. publ.) .

(2) Außerdem kann an der Ludwig-Maximilians-Universität München durch die Volkswirtschaftliche Fakultät gemäß § 21 eine Ehrenpromotion mit dem akademischen Grad des Doctor oeconomiae publicae honoris causa (Dr. oec. publ. h.c.) erfolgen.

§ 2 Zweck und Anforderungen der Doktorprüfung

(1) Die Doktorprüfung soll die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen.

(2) Dieser Nachweis wird durch eine wissenschaftlich beachtenswerte Abhandlung (Dissertation) und durch eine mündliche Prüfung erbracht.

§ 3 Organe des Promotionsverfahrens

(1) Organe des Promotionsverfahrens sind

1. der Promotionsausschuß,
2. dessen Vorsitzender,
3. die Promotionskommissionen.

(2) ¹Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt dem Promotionsausschuß. ²Dem Promotionsausschuß gehören alle nicht entpflichteten oder nicht im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät für Betriebswirtschaft, der Volkswirtschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik, letztere soweit sie Fachvertreter für Statistik sind, an. ³Professoren anderer Fakultäten oder Hochschulen, die zu Prüfern für ein Promotionsverfahren bestellt wurden, sind nur für den jeweiligen Promotionstermin Mitglieder des Promotionsausschusses. ⁴Soweit Professoren der im Satz 2 genannten Fakultäten bzw. Wissenschaftsgebiete auch nach ihrer Emeritierung oder ihrem Eintritt in den Ruhestand Dissertationen betreuen oder begutachten, sind sie Mitglieder des Promotionsausschusses. ⁵Dasselbe gilt für die in § 11 Abs. 4 genannten Gruppen von Hochschullehrern.

(3) ¹Den Vorsitz im Promotionsausschuß führt ein von dessen ständigen Mitgliedern auf die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählter Professor, der selbst ebenfalls ständig dem Promotionsausschuß angehört. ²Der Vorsitzende hat mindestens zwei Vertreter, die aus dem Kreis der ständigen Mitglieder des Promotionsausschusses gewählt werden.

(4) ¹Für jedes Promotionsverfahren bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Promotionskommission. ²Diese besteht aus den Gutachtern der Dissertation und den Prüfern in der mündlichen Prüfung.

(5) Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

§ 4 Ausschluß von Professoren

Bezüglich des Ausschlusses eines Mitgliedes des Promotionsausschusses wegen persönlicher Beteiligung gelten die Vorschriften des Art. 50 BayHSchG.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren

(1) (1) Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

1. einer der Diplomgrade, die von der ehemaligen Staatswirtschaftlichen Fakultät für die Studiengänge des Kaufmannes, des Handelslehrers, des Volkswirtes und des Geographen verliehen wurden oder die seit dem 1. Oktober 1974 an der Universität München für die genannten Studiengänge sowie für den des Statistikers verliehen werden, oder eine vom Promotionsausschuss generell bzw. im Einzelfall als gleichwertig anerkannte akademische oder staatliche Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule; die nachzuweisende Diplomprüfung soll mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden sein;
2. das Fehlen von Gründen für die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen;
3. die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen für die Doktoranden der Fakultät; der Nachweis erfolgt durch:
 - a) Leistungsnachweise aus Vorlesungen für Doktoranden mit insgesamt 16 Kreditpunkten
 - b) Bescheinigungen über die Teilnahme an Gastvorlesungen am Center for Economic Studies im Umfang von insgesamt 32 Doppelstunden nach Wahl des Bewerbers;

Als Leistungsnachweise i.S.v. Buchstabe a) können Leistungsnachweise aus „Advanced Master Classes“ aus dem M.A.- oder Diplomstudium, sowie gleichwertige Leistungsnachweise im Master- oder Promotionsprogramm einer

anderen, insbesondere einer ausländischen Universität anerkannt werden; auch die Anerkennung eines gleichwertigen Leistungsnachweises aus einer Veranstaltung aus der Betriebswirtschaftslehre, der Statistik oder aus einem anderen Fach, das einen inhaltlichen Bezug zur Dissertation aufweist, ist möglich; über die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder sein Stellvertreter.

4. der Nachweis über einen Vortrag im Forschungsseminar.

(2) An die Stelle der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzung treten für Fachhochschulabsolventen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. Eine in einem fachlich einschlägigen Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ (1,5 oder besser) bestandene Diplomprüfung,

2. ein in der Regel zweisemestriges Studium an der Universität München,

3. eine gemäß den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Volkswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung abgelegte und mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,50 oder besser) bestandene Prüfung in den Diplomprüfungsfächern

a) Volkswirtschaftstheorie,

b) Volkswirtschaftspolitik und

c) einem vom Promotionsausschuß festgelegten Diplomprüfungsfach.

(3) Zur Promotion wird in der Regel nur zugelassen, wer die Betreuung der Dissertation durch einen dazu berechtigten Professor nachweist.

(4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer ein Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat.

(5) Auf Antrag des Bewerbers kann bereits vor Einreichung des Promotionsgesuches darüber entschieden werden, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 3 vorliegen.

§ 6

Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bei den als gleichwertig anzuerkennenden Hochschulabschlußprüfungen nach § 5 Abs. 1 Nr.1 entscheidet der Promotionsausschuß darüber, welche Note dem äquivalenten Prädikat zuzuordnen ist.

(2) ¹Der Promotionsausschuß kann in besonderen Fällen auf Antrag eines Professors auch Bewerber mit schlechteren Noten zulassen, wenn die bisherigen Einzelleistungen erwarten lassen, daß mit überdurchschnittlichen wissenschaftlichen Promotionsleistungen zu rechnen ist; das gilt nicht im Falle des § 5 Abs. 2. ²Der Promotionsausschuß kann diese Ausnahmegenehmigung von der erfolgreichen Teilnahme des Bewerbers an

bestimmten Lehrveranstaltungen abhängig machen.

(3) Der Promotionsausschuß kann auf begründeten Antrag des Bewerbers ausnahmsweise genehmigen, daß eine nicht betreute Dissertation eingereicht wird.

§ 7

Termine und Bekanntmachung

(1) Promotionsverfahren finden in der Regel einmal im Semester statt.

(2) Der Promotionsausschuß beschließt spätestens am Ende eines Semesters den Termin, bis zu welchem die Bewerber für das Promotionsverfahren des nachfolgenden Semesters ihr Promotionsgesuch mit allen Unterlagen beim Promotionsausschuß eingereicht haben müssen.

(3) Dieser Termin sowie die Termine für die Vorlage der beiden Gutachten, des Umlaufs, der mündlichen Prüfung und der Abschlußberatung des Promotionsausschusses werden zum Semesterende durch Anschlag vor dem Geschäftszimmer des Promotionsausschusses für das nachfolgende Semester bekanntgegeben.

II. Form und Verfahren der Doktorprüfung

§ 8

Promotionsgesuch

¹Das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses fristgerecht einzureichen. ²Mit dem Promotionsgesuch sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Ein Lebenslauf;
2. das Diplomzeugnis oder das Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Hochschulprüfung beziehungsweise bei Fachhochschulabsolventen eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3;
3. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung mit der ehrenwörtlichen Versicherung, dass der Bewerber die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat und dass sämtliche Quellen sowie Anregungen, die ihm zuteil wurden, in der Arbeit in geeigneter Weise gekennzeichnet sind;
4. gegebenenfalls Anträge nach § 16 Abs. 1 Satz 3 und/oder nach § 16 Abs. 2 Satz 3;
5. eine Erklärung über frühere Promotionsgesuche; ist ein solcher Versuch schon gemacht worden, so sind Ort, Zeit und Fakultät sowie das Thema der Dissertation anzugeben;

6. die Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie den Nachweis nach § 5 Abs. 1 Nr. 4;
7. eine Bestätigung gemäß § 5 Abs. 3 oder der Bescheid über die Genehmigung nach § 6 Abs. 3, falls sich diese Unterlagen nicht bereits bei den Akten des Promotionsausschusses befinden;
8. gegebenenfalls eine Zustimmung nach § 11 Abs. 6.

§ 9

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) ¹Der Vorsitzende prüft, ob das Promotionsgesuch den Erfordernissen der §§ 5 und 8 entspricht und die verlangten Nachweise geführt sind. ²Der Vorsitzende prüft außerdem, ob die Dissertation den Vorschriften des § 11 genügt. ³Soweit Unterlagen nach § 8 Satz 2 Nr. 1 oder 6 fehlen, können sie innerhalb einer Frist von 4 Wochen nachgereicht werden. ⁴Je nach dem Ergebnis der Überprüfung wird das Promotionsgesuch angenommen, abgelehnt oder dem Bewerber zur Vervollständigung zurückgereicht.

(2) Die Zulassung wird versagt,

1. wenn ein Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden wurde; oder
2. wenn der Bewerber nicht würdig ist, einen akademischen Grad zu führen; oder
3. wenn das Promotionsgesuch nicht den Erfordernissen des § 8 entspricht bzw. wenn die Frist gemäß Abs. 1 Satz 3 ergebnislos abgelaufen ist; oder
4. wenn die Dissertation nicht den Vorschriften des § 11 genügt.

§ 10

Rücknahme des Promotionsgesuches

¹Solange die Dissertation nicht angenommen oder abgelehnt ist, kann das Promotionsgesuch aus wichtigem Grunde zurückgenommen werden. ²Über die Anerkennung von Gründen entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 11

Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muß ein Thema aus einem Gebiet der Volkswirtschaftslehre behandeln. ²Gebiete gemäß Satz 1 sind:

1. Wirtschaftstheorie,
2. Wirtschaftspolitik,
3. Finanzwissenschaft,

4. Wirtschaft und Gesellschaft Ost- und Südosteuropas,
5. Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
6. Ökonometrie und Empirische Wirtschaftsforschung.

(2) ¹Die Dissertation muß betreut werden, es sei denn, der Promotionsausschuß hat einen Antrag gemäß § 6 Abs. 3 genehmigt. ²Betreuer ist, wer das Dissertationsthema vergeben hat.

(3) Das Recht zur Vergabe von Dissertationen steht jedem Professor der Volkswirtschaftlichen Fakultät zu, auch nach dessen Emeritierung beziehungsweise Eintritt in den Ruhestand.

(4) ¹Der Promotionsausschuß kann das Recht zur Vergabe von Dissertationen aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre von Fall zu Fall oder für eine bestimmte Frist Honorarprofessoren sowie außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten erteilen, die nicht hauptamtlich als Hochschullehrer an der Universität München tätig sind. ²Soweit dies nicht geschehen ist, können Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten eine Dissertation nur im Einvernehmen mit einem hauptamtlich tätigen Professor der Volkswirtschaftslehre anregen, der diese dann vergibt.

(5) ¹Falls der Betreuer einer Dissertation aus der Universität München ausscheidet, bevor die Arbeit abgeschlossen ist, entscheidet der Promotionsausschuß, wer die weitere Betreuung der Dissertation übernimmt. ²Dem Kandidaten steht ein Vorschlagsrecht zu.

(6) Die Dissertation kann, wenn der betreuende Professor zustimmt, in englischer Sprache vorgelegt werden.

§ 12

Gegenstände der mündlichen Prüfung

¹Gegenstand der mündlichen Prüfung ist die Dissertation und das Gebiet, dem die Dissertation zuzuordnen ist (§ 11 Abs. 1). ²In der mündlichen Prüfung verteidigt der Bewerber die Kernthesen seiner Dissertation und nimmt zu Fragen, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen, Stellung. ³Die Prüfungsdauer beträgt etwa 60 Minuten.

§ 13

Begutachtung, Umlauf und Auslage der Dissertation

(1) ¹Über jede mit einem ordnungsgemäßen Promotionsgesuch vorgelegte Dissertation werden mindestens zwei wissenschaftliche Gutachten erstattet. ²Darüber hinaus können alle Professoren des Promotionsausschusses zu der Dissertation schriftlich Stellung nehmen. ³Dazu übermittelt der Vorsitzende allen Mitgliedern des

Promotionsausschusses nach dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Promotionsgesuchen - unter Hinweis auf die Auslagefrist - ein Verzeichnis der angenommenen Bewerber unter Angabe ihrer Dissertationsthemen sowie der bestellten Gutachter, der Fachgebiete, denen die Dissertationen zuzuordnen sind, und der Prüfer. ⁴Die Dissertation läuft bei den an der mündlichen Prüfung des Bewerbers beteiligten Professoren um und wird zwei Wochen zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ausgelegt. ⁵Umlauf und Auslagefrist sollen zusammen einen Monat nicht übersteigen. ⁶Der Vorsitzende kann einem Professor die Dissertation ausnahmsweise zuleiten, wenn dieser es beantragt und dadurch keine Verzögerungen im Fortgang des Promotionsverfahrens eintreten.

(2) ¹Der Vorsitzende bestellt nach Annahme des Promotionsgesuches zwei Gutachter, von denen einer einer anderen als der Volkswirtschaftlichen Fakultät, gegebenenfalls auch einer anderen Universität angehören kann. ²Gleichzeitig bestimmt er die Prüfer gemäß § 16. ³Als Gutachter und Prüfer können nur bestellt werden:

1. Professoren, auch nach ihrer Emeritierung oder ihrem Eintritt in den Ruhestand,
2. der Honorarprofessor, der außerplanmäßige Professor oder der Privatdozent, dem der Promotionsausschuß das Recht zur Vergabe von Dissertationen von Fall zu Fall oder für eine bestimmte Frist erteilt hat (§ 11 Abs. 4 Satz 1).

(3) ¹Die Auswahl der Gutachter wird im Hinblick auf ihre fachliche Zuständigkeit für die in der Dissertation behandelten Fragen getroffen. ²Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer. ³Bei der Bestellung des Zweitgutachters kann der Vorsitzende auf einen Vorschlag des Betreuers zurückgreifen. ⁴Im Falle des § 11 Abs. 4 muß der Zweitgutachter ein an der Volkswirtschaftlichen Fakultät hauptamtlich tätiger Professor sein. ⁵Die Dissertation soll binnen sechs Monaten von beiden Gutachtern abschließend beurteilt sein.

(4) Der Vorsitzende bestellt einen dritten Gutachter, wenn die beiden Gutachter mit ihren Notenvorschlägen um zwei oder mehr Noten auseinandergehen oder einer von ihnen die Dissertation ablehnt.

(5) ¹Der Umlauf beginnt, wenn die Gutachten vorliegen und mindestens zwei von ihnen die Annahme der Dissertation empfehlen. ²Die Gutachten werden der Dissertation für Umlauf und Auslage, die gleichzeitig stattfinden können, beigelegt.

§ 14 Notenskala

¹Die Notenvorschläge der einzelnen Gutachter der Dissertation richten sich nach folgender Skala:

| | | | |
|---------------|---|-----|------------------|
| ausgezeichnet | = | 0,5 | -summa cum laude |
| sehr gut | = | 1 | -magna cum laude |
| gut | = | 2 | -cum laude |
| genügend | = | 3 | -rite |

ungenügend = 4. - insuffizienter

²Nur für außerordentliche Leistungen soll die Note 0,5 vergeben werden. ³Zur differenzierten Bewertung der Dissertation können die Noten 1 bis 3 um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden.

§ 15

Annahme der Dissertation und Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie vom Erst- und vom Zweitgutachter mindestens als genügende Promotionsleistung beurteilt wurde und wenn kein anderer Professor innerhalb der Frist von Umlauf und Auslage gegen die Annahme mit ausführlicher schriftlicher Begründung Einspruch erhoben hat.

(2) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn sie vom Erst- und vom Zweitgutachter nicht als genügende oder bessere Promotionsleistung beurteilt wurde oder wenn im Falle des § 13 Abs. 4 von drei Gutachtern zwei sie mit ungenügend bewertet haben.

(3) Wenn von drei Gutachtern zwei die Dissertation als genügende oder bessere Promotionsleistung beurteilten oder wenn ein anderer Professor fristgerecht eine ablehnende Stellungnahme vorgelegt hat, entscheidet der Promotionsausschuß, unter dessen anwesenden Mitgliedern sich die Mitglieder der für das betreffende Verfahren bestellten Promotionskommission befinden sollen, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation unter Berücksichtigung der schriftlichen und der etwa in der Sitzung zu Protokoll gegebenen mündlichen Voten.

(4) ¹Ist die Dissertation angenommen, so wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen. ²Der Bewerber wird auch zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn von drei Gutachtern zwei die Dissertation als genügende oder bessere Promotionsleistung beurteilten oder wenn ein anderer Professor eine ablehnende Stellungnahme vorgelegt hat und ein Beschluß des Promotionsausschusses gemäß Absatz 3 noch nicht gefaßt wurde. ³Die Zulassung zur mündlichen Prüfung nach Satz 2 wird versagt, wenn es sich um eine verbesserte oder eine neue Dissertation gemäß § 18 Abs. 1 handelt. ⁴Der Vorsitzende teilt dem Bewerber unmittelbar nach Beendigung des Umlaufs und der Auslage die Zulassung zur mündlichen Prüfung schriftlich mit.

(5) ¹Ist die Dissertation abgelehnt, so wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. ²Über die Ablehnung der Dissertation ist der Bewerber mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich zu unterrichten. ³Ein Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses. ⁴Das Verfahren richtet sich im weiteren nach § 18 Abs. 1 .

(6) ¹Die Gutachter können im gegenseitigen Einvernehmen und nach Mitteilung an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses dem Bewerber die Dissertation zur Änderung zurückgeben. ²Das Verfahren wird dann bis zur Vorlage der geänderten Dissertation ausgesetzt. ³Die Frist zur Vorlage der geänderten Dissertation beträgt höchstens ein Jahr. ⁴Auflagen zu Änderungen der Dissertation bei der Drucklegung sind

unzulässig, es sei denn, es handelt sich um rein formale Korrekturen, die die Gutachter in der Dissertation vermerkt haben.

§ 16

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt für jeden Bewerber drei Prüfer für die mündliche Prüfung und bestimmt einen von ihnen zum Vorsitzenden der Prüfer. ²Zu den Prüfern soll der Erstgutachter der Dissertation gehören. ³Auf Antrag des Bewerbers kann ein Prüfer aus der Betriebswirtschaftslehre, der Statistik oder aus einem anderen Fach, das einen inhaltlichen Bezug zur Dissertation aufweist, bestellt werden. ⁴Der Vorsitzende der Prüfer lädt den Bewerber zum Prüfungstermin. ⁵Er leitet die Prüfung.

(2) ¹Die Prüfung wird als öffentliche Kollegialprüfung abgehalten. ²Über die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung ist von einem vom Vorsitzenden der Prüfer zu bestimmenden sachkundigen Protokollführer ein Protokoll anzufertigen. ³Auf Antrag des Bewerbers kann in begründeten Ausnahmefällen vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) ¹Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin, zu dem er geladen ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit des Bewerbers ist ein „Zeugnis eines vom Promotionsausschuß beistimmten Arztes“ vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Für jeden Promotionstermin findet zur Festsetzung der Prüfungsergebnisse eine Abschlußberatung des Promotionsausschusses statt. ²Die Mitglieder der einzelnen Promotionskommissionen sollen bei Entscheidungen über das betreffende Verfahren anwesend sein. ³Die Leistung in der mündlichen Prüfung wird von den jeweiligen Prüfern nach § 14 bewertet. ⁴Bewertet einer der Prüfer die mündliche Leistung mit „ungenügend“, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. ⁵Dies ist dem Bewerber im Anschluß an die Promotionsabschlußberatung mitzuteilen; des weiteren ist ihm diese Entscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich zuzustellen.

(2) Bewertet keiner der drei Prüfer die mündliche Leistung mit „ungenügend“, so ist für die mündliche Prüfung eine Note aus dem auf zwei Kommastellen berechneten arithmetischen Mittel der Bewertungen zu bilden.

(3) ¹Sind alle Promotionsleistungen erbracht, so erfolgt eine Gesamtbewertung in einer Note. ²Die Gesamtnote ergibt sich aus der Dissertationsnote und der Note für die

mündliche Prüfung, wobei die Note der Dissertation doppeltes Gewicht erhält. ³Die Dissertationsnote wird in der Abschlußberatung unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten und Voten gemäß § 14 festgelegt. ⁴Bei der Ermittlung der Gesamtnote aus den Einzelergebnissen ist wie folgt vorzugehen: Die Gesamtnote ergibt sich aus einem ungerundeten Durchschnitt nach diesem Schema

| | |
|------------------------------------|--------------------------------------|
| bis einschließlich 0,60: | „ausgezeichnet“ = „summa cum laude“, |
| über 0,60 bis einschließlich 1,50: | „sehr gut“ = „magna cum laude“, |
| über 1,50 bis einschließlich 2,50: | „gut“ = „cum laude“, |
| über 2,50 bis einschließlich 3,30: | „genügend“ = „rite“. |

(4) über die bestandene Doktorprüfung erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber ein Zwischenzeugnis, das die Gesamtnote der Promotion enthält.

§ 18

Wiederholung von Promotionsleistungen

(1) ¹Wurde die Dissertation abgelehnt, so entscheidet der Promotionsausschuß, ob eine verbesserte Dissertation vorgelegt werden darf. ²Die Frist zur Vorlage beträgt höchstens zwei Jahre, wird sie versäumt, so gilt die Promotion als endgültig nicht bestanden. ³Der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung des Promotionsausschusses unwiderruflich erklären, daß er auf die Vorlage einer verbesserten Dissertation verzichtet. ⁴Genehmigt der Promotionsausschuß die Vorlage einer verbesserten Dissertation nicht oder liegt eine Erklärung nach Satz 3 vor, so kann der Bewerber ein zweites Mal mit einem anderen Dissertationsthema die Zulassung zur Promotion beantragen. ⁵Die Promotion ist endgültig nicht bestanden, wenn die verbesserte oder die neue Dissertation abgelehnt wird.

(2) ¹Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt diese nach § 16 Abs. 3 als nicht bestanden, so kann er sie wiederholen. ²Die Wiederholung ist nur einmal, spätestens innerhalb eines Jahres, zulässig. ³Der Termin der Wiederholung wird in der Promotionsabschlußberatung festgelegt. ⁴Die Promotion ist endgültig nicht bestanden, wenn der Bewerber die mündliche Prüfung erneut nicht besteht oder wenn die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden gilt.

§ 19

Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) ¹Von der Dissertation sind 80 gedruckte Exemplare unentgeltlich an den Promotionsausschuß abzuliefern. ²Ausnahmen von dieser Vorschrift sowie den Druck einer gekürzten Fassung kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachtern in begründeten Fällen, insbesondere bei unzumutbar hohen Kosten für den Verfasser, zulassen. ³Wird der Druck der gekürzten Fassung genehmigt, so sind außer den Pflichtexemplaren derselben fünf vollständige Exemplare der Dissertation einzureichen. ⁴In den Pflichtexemplaren ist anzugeben, daß es sich um

eine Dissertation für den akademischen Grad eines Dr. oec. publ. an der Volkswirtschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München handelt.

(2) ¹Die Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach Mitteilung der Gesamtnote abzuliefern. ²Versäumt der Bewerber diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ³Der Vorsitzende kann in begründeten Fällen diese Frist verlängern. ⁴Ein darauf gerichteter Antrag muß von dem Bewerber vor Ablauf der Frist gestellt werden.

(3) ¹Die Dissertation oder die gemäß Absatz 1 Satz 2 genehmigte gekürzte Fassung kann in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe veröffentlicht werden. ²Die Zahl der abzuliefernden Exemplare verringert sich im Falle des Satzes 1 auf fünf, wenn eine Mindestauflage von 150 Stück nachgewiesen wird; im übrigen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(4) Wird die Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem durch die Fakultät zugelassenen Verlag veröffentlicht und verzögert sich dadurch die Ablieferung der Pflichtexemplare, so kann diese durch eine Mitteilung der Schriftleitung bzw. des Verlages über die eingeleitete Veröffentlichung - mit verbindlicher Terminangabe - ersetzt werden.

(5) In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses zulassen, daß anstelle der in Absatz 1 Satz 1 genannten 80 Exemplare drei Exemplare in kopierbarer Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie sowie mit weiteren 50 Kopien in Form von Mikrofiches abgeliefert werden.

(6) ¹Dissertationen können in elektronischer Form abgeliefert werden, sofern der Betreuer der Arbeit seine Zustimmung hierzu erteilt. ²Die Anzahl der abzuliefernden gedruckten Exemplare verringert sich in diesem Fall auf sechs. ³Das Verfahren der Abgabe richtet sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Ludwig-Maximilians-Universität München.

§ 20

Doktorurkunde und Titelführung

(1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der Mitteilung der Gesamtnote.

(2) ¹Die Promotion wird unverzüglich nach Ablieferung der Pflichtexemplare oder nach Eingang einer Mitteilung gemäß § 19 Abs. 3 durch Aushändigung einer in deutscher Sprache abgefaßten Urkunde vollzogen, die vom Präsidenten der Universität, dem Dekan der Volkswirtschaftlichen Fakultät, sowie dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet wird. ²Erst mit dem Vollzug der Promotion beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels.

§ 21 Ehrenpromotion

- (1) ¹Aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre kann die Volkswirtschaftliche Fakultät namens der Ludwig-Maximilians-Universität München den Grad und die Würde eines Doctor oeconomiae publicae honoris causa (Dr. oec. publ. h.c.) verleihen. ²Die Fakultät teilt eine solche Absicht dem Promotionsausschuß mit.
- (2) Der Promotionsausschuß berät seinerseits dieses Vorhaben und beschließt über eine Empfehlung an den Fachbereichsrat der Fakultät.
- (3) Der Fachbereichsrat beschließt über die Empfehlung des Promotionsausschusses.
- (4) Als Datum der Ehrenpromotion gilt der Tag der Beschlußfassung nach Absatz 3.
- (5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer in deutscher Sprache abgefaßten Urkunde vollzogen, die vom Präsidenten der Universität, dem Dekan der Fakultät und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet wird.

III. Schlußbestimmungen

§ 22 Einsichtnahme in die Promotionsakten

¹Nach Abschluß des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Gutachten seiner Dissertation und gegebenenfalls in die Protokolle seiner mündlichen Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Promotionsabschlußberatung oder nach Erteilung des Bescheides gemäß § 15 Abs. 5 zu stellen. ³Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Nichtvollzug der Promotion und Entziehung des Doktorgrads

- (1) Der Promotionsausschuß kann die Promotionsleistungen für ungültig erklären und die Promotion nicht vollziehen, wenn vor Erteilung des Zwischenzeugnisses gemäß § 17 Abs. 4 bekannt wird, daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden waren oder sich der Bewerber bei Erbringen der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hatte.
- (2) ¹Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß aufgrund von Täuschungshandlungen des Bewerbers wesentliche Promotionsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen irrigerweise angenommen

wurden. ²Waren Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Im übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Bereits eingeleitete Verfahren zum Erwerb des Dr. rer. pol. gemäß der Promotionsordnung der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München vom 15. Februar 1971 (KMBI S. 448) zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 1974 (KMBI S. 1196) werden nach deren materiellem Recht fortgeführt, es sei denn, der Bewerber beantragt unwiderruflich die Anwendung dieser Promotionsordnung. ²Für eine Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung können die Nebenfächer der mündlichen Prüfung gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 3 der Promotionsordnung der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München vom 15. Februar 1971 (KMBI S. 448) zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 1974 (KMBI S. 1196) gewählt werden. ³Die Zulassungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 5 tritt erst ein Jahr nach Erlass dieser Promotionsordnung in Kraft.

(3) Die Promotionsordnung der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München vom 15. Februar 1971 (KMBI S. 448) zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 1974 (KMBI S. 1196) wird - mit der Einschränkung des Absatz 2 - aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Februar 1984 und 15. November 1984 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 11. September 1984 Nr. I B 10 - 6/51 685.

München, den 12. Dezember 1984

Professor Dr. Wulf Steinmann
Präsident

Die Satzung wurde am 13. Dezember 1984 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 14. Dezember 1984 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Dezember 1984.